



EuGH-Gebäude „Thomas More“ in Luxemburg: Tagungsort der Großen Kammer.

Europas oberste Instanz

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg ist das „oberste Gericht“ der Europäischen Union. Er sichert die Wahrung des Gemeinschaftsrechts, entscheidet über Rechtsstreitigkeiten und ist ein zentrales Organ der Rechtskontrolle und Rechtsharmonisierung.

Obwohl der EuGH eine bedeutende Rolle im europäischen Integrationsprozess spielt, ist seine Arbeit der breiten Öffentlichkeit kaum bekannt. Nicht selten wird der EuGH mit dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*, mit dem *Internationalen Gerichtshof* oder mit dem *Internationalen Strafgerichtshof* verwechselt. Der Bezeichnung *Europäischer Gerichtshof* bzw. *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften* wird mehrfacher Bedeutungsgehalt zugemessen: Das Gemeinschaftsorgan „Gerichtshof“ umfasst im weiteren Sinn den EuGH, das Gericht erster Instanz (EuG) und das Gericht für den öffentlichen Dienst, im engeren Sinn lediglich den EuGH. Man verwendet den Begriff auch für das derzeit aus 25 Richtern bestehende Kollegium des Gerichtshofs.

DER RICHTSHOF

Damit die Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaften (Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen) verstanden und in allen EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich gleich angewandt werden, ist ein Organ der einheitlichen Rechtsprechung unerlässlich. Dieses gemeinschaftliche Rechtsprechungsorgan ist der Europäische Gerichtshof. Er besteht aus drei Spruchkörpern: Der *Gerichtshof* (errichtet 1952 als Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGKS), das *Gericht erster Instanz* (seit 1989) und das *Gericht für den öffentlichen Dienst* (seit 2004).

Aufgaben. Der EuGH nimmt zusammen mit den nationalen Gerichten die Funktion der Rechtsprechung im ge-

meinschaftlichen Europa wahr. Die wesentliche Aufgabe des Gerichtshofs besteht wie bei einem staatlichen Höchstgericht darin, die Rechtmäßigkeit von Rechtsakten zu prüfen. Sein Prüfungsgegenstand sind allerdings Gemeinschaftsrechtsakte, sein Ziel eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Der EuGH wird auch tätig, um Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorganen, Unternehmen und Privatpersonen zu entscheiden. Nationale Gerichte wenden sich in laufenden Verfahren an den EuGH bei der Beantwortung von Fragen in Bezug auf die Anwendung von Gemeinschaftsrecht – hierbei handelt es sich um so genannte „Vorabentscheidungsverfahren“.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bildet gemeinsam mit den Verträgen,

Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen einen Teil des Gemeinschaftsrechts. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH stellt das Gemeinschaftsrecht eine „eigenständige Rechtsordnung“ dar, der im Verhältnis zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten Anwendungsvorrang zukommt. Demnach sind nationale Behörden und Gerichte verpflichtet, für die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts Sorge zu tragen – wenn die Bestimmungen unmittelbar gelten und inhaltlich hinreichend genau bestimmt sind. Bei anhängigen Verfahren haben sie aus eigener Entscheidungsbefugnis Gemeinschaftsrecht anzuwenden und nationales Recht, das entgegensteht, unangewendet zu lassen – gleichgültig, ob es zeitlich vor oder nach der Gemeinschaftsvorschrift liegt (Vorrang des Gemeinschaftsrechtes vor dem nationalen Recht).

Zusammensetzung. Der Gerichtshof besteht seit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 aus 25 Richtern und acht Generalanwälten. Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten „im gegenseitigen Einvernehmen“ durch Beschluss auf sechs Jahre ernannt; eine Wiederernennung ist zulässig. Gemäß Art. 223 Abs. 1 des EG-Vertrages (EGV) sind sie unter Persönlichkeiten auszuwählen, „die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten

richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder sonst als Jurist hervorragend befähigt sind.“ Jeder Richter unterhält ein Kabinett mit in der Regel drei Referenten, seinen persönlichen Mitarbeitern. Der österreichische Richter am EuGH ist Dr. Peter Jann.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten des Gerichtshofs. Der Präsident leitet die rechtsprechende Tätigkeit und die Verwaltung des Gerichtshofs; in den größeren Spruchkörpern führt er den Vorsitz bei Sitzungen und Beratungen. Seit 7. Oktober 2003 ist Dr. Vassilios Skouris Präsident des EuGH. Von den Richtern und Generalanwälten wird für die Dauer von sechs Jahren ein Kanzler bestimmt; er ist der Generalsekretär des Gerichtshofs und leitet dessen Dienststellen unter der Aufsicht des Präsidenten.

Die Generalanwälte unterstützen den Gerichtshof. Sie stellen in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit am Ende eines Verfahrens ein Rechtsgutachten („Schlussanträge“) in den ihnen zugewiesenen Rechtssachen. Der EuGH ist an diese Anträge nicht gebunden; dennoch wird den Schlussanträgen in ca. 80 Prozent der Fälle gefolgt. Die Österreicherin Dr. Christine Stix-Hackl ist Erste Generalanwältin am Gerichtshof.

Grundsätzlich tagt der EuGH gemäß Art. 221 Abs. 2 EGV in Vollsitzungen,

er kann aber auch als Große Kammer mit 13 Richtern oder als Kammer mit drei oder mit fünf Richtern zusammentreten. Als Plenum tagt der Gerichtshof in besonderen, in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Fällen (u. a. Amtsenthebung des Europäischen Bürgerbeauftragten oder eines Mitglieds der Europäischen Kommission, das seine Amtspflichten verletzt hat) und wenn eine Rechtssache von außergewöhnlicher Bedeutung ist. Die Große Kammer kommt zusammen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Gemeinschaftsorgan als Partei des Verfahrens dies beantragt, ebenso in besonders komplexen oder bedeutsamen Rechtssachen. In den übrigen Rechtssachen entscheiden Kammern mit drei oder fünf Richtern. In der Praxis sind Plenarsitzungen heute höchst selten; den Regelfall stellt die Fünf-Richter-Kammer dar. Rechtssachen werden in der Geschäftsverteilung immer einem bestimmten Richter, keiner Kammer, zugewiesen; dieser Richter bekommt dabei nie einen Fall aus seinem Herkunftsstaat zugeteilt.

Neben den juristischen Mitarbeitern der verschiedenen Spruchkörper gibt es ca. 1.400 sonstige Beschäftigte, die unter anderem in der Verwaltung, im Übersetzungsdienst, im Dokumentations- und im Pressebereich tätig sind.

Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des EuGH umfasst alle Direktklagen, die von den Gemeinschaftsorganen, den Mitgliedstaaten oder der *Europäi-*

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Österreicher beim EuGH



Dr. Peter Jann ist seit 1995 Richter am Europäischen Gerichtshof. Zuvor war er Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofs. Am 21. März 2006 erhielt er die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats, für weitere sechs Jahre als Richter am EuGH tätig zu sein. Jann ist unter anderem Vorstandsmitglied des Österreichischen Juristentags und der Österreichischen Liga für Menschenrechte sowie Mitglied der Österreichischen Juristenkommission. Im Jahre 2003 wurde er zum Präsidenten der Ersten Kammer am EuGH gewählt und ist somit Vorsitzender eines der beiden großen

Fünf-Richter-Senate. Als Dienstälterer der beiden Vorsitzenden stieg er damit zur „Nummer zwei“ am Gerichtshof und faktisch zum inoffiziellen Vizepräsident auf.



Dr. Christine Stix-Hackl ist seit 7. Oktober 2000 eine von acht Generalanwälten am EuGH; im Oktober 2005 wurde die Österreicherin von den 25 Richtern und acht Generalanwälten zudem zur Ersten Generalanwältin am Gerichtshof gewählt. Sie nimmt seither auch administrative Aufgaben am Gerichtshof wahr. In der über 50-jährigen Geschichte des EuGH ist Christine Stix-Hackl die zweite Frau, die diese Position ausübt. Die frühere Diplomatin und EU-

Rechtsexpertin ist Mitglied des Präsidialrats der Österreichischen Gesellschaft für Europarecht, des Österreichischen Juristentags, der Österreichischen Juristenkommission sowie des Kuratoriums der Europa-Akademie für Erbrecht.



Dr. Josef Azizi ist seit 18. Januar 1995 einer von 25 Richtern am Gericht erster Instanz. Azizi ist zudem Prozessvertreter vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren, Mitglied des Lenkungs Ausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ) und Koordinator für die Anpassung des Bundesrechts an das EU-Recht.

sehen Zentralbank (EZB) erhoben werden. Der EuGH ist alleiniges Organ für Vorabentscheidungsverfahren und für die Erstattung von Gutachten zuständig; er ist auch Rechtsmittelinstanz gegenüber den Entscheidungen des EuG. Es gibt Direktklagen (Vertragsverletzungs-, Nichtigkeits-, Untätigkeits-, Schadenersatz- und Dienstrechtsklagen), die einen unmittelbaren Zugang zu den Gemeinschaftsgerichten ermöglichen, und das Vorabentscheidungsverfahren, das als Zwischenverfahren im Rahmen eines Rechtsstreits vor einem nationalen Gericht konzipiert ist.

Verfahren. Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof umfasst in allen Rechtssachen eine schriftliche und üblicherweise eine mündliche Phase mit öffentlicher Verhandlung. Sowohl in Vorabentscheidungssachen als auch in Klagssachen werden zur Behandlung der Rechtssache vom Präsidenten bzw. vom Ersten Generalanwalt ein Berichterstatter und ein Generalanwalt bestimmt. Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens werden die Beteiligten in allen Verfahren aufgefordert, binnen eines Monats mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Der Gerichtshof entscheidet auf Bericht des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts, ob die Rechtssache eine Beweisaufnahme erfordert, welchem Spruchkörper die Rechtssache zugewiesen wird und ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, deren Termin der Präsident bestimmt. In einem Sitzungsbericht fasst der Berichterstatter das Vorbringen der Parteien zusammen. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit im Rahmen der mündlichen Verhandlung in der Verfahrenssprache zugänglich gemacht.

Mündliche Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung tragen die Parteien ihre Ausführungen dem zuständigen Richter-gremium und dem Generalanwalt vor. Die Richter und der Generalanwalt können den Parteien die Fragen stellen, die sie für zweckdienlich erachten. Einige Wochen später – wiederum in öffentlicher Sitzung – trägt der Generalanwalt dem Gerichtshof seine Schlussanträge vor. Darin geht er insbesondere auf die rechtlichen Fragen des Rechtsstreits ein und schlägt dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit jene Entscheidung vor,



Europäischer Gerichtshof: Sitzungssaal der Großen Kammer.

die seiner Meinung nach in dem Rechtsstreit ergehen sollte. Damit ist das mündliche Verfahren abgeschlossen. Wirft eine Rechtssache keine neuen Rechtsfragen auf, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, ohne Schlussanträge zu entscheiden.

Urteil. Die Richter beraten auf der Grundlage eines vom Berichterstatter erstellten Urteilsentwurfs. Jeder Richter des Spruchkörpers kann Änderungen vorschlagen. Die Entscheidungen des Gerichtshofs werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Urteile werden von allen Richtern, die an der Beratung teilgenommen haben, unterzeichnet und in öffentlicher Sitzung verkündet. Abweichende Meinungen einzelner Richter des Gremiums werden nicht bekannt gegeben. Jeweils am Tag der Verkündung der Urteile und der Verlesung der Schlussanträge der Generalanwälte sind diese Dokumente auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar. Diese Form der Publikation von Entscheidungen wird seit 1997 praktiziert. In den meisten Fällen werden die Urteile später in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz veröffentlicht. Von 1952 bis 2004 wurden beim EuGH über 13.800 Rechtssachen anhängig; es gab 6.465 Urteile. Allein im Jahr 2004 waren es 375 Urteile.

Verfahrenskosten. Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist in der Regel kostenfrei. Über das gewöhnliche Maß

hinausgehende Kosten für Schreib- und Übersetzungsarbeiten können der Partei verrechnet werden, die diese Kosten verursacht hat. Auch die Kosten eines vor einem Gericht eines Mitgliedstaats zugelassenen Anwalts, durch den sich die Parteien vertreten lassen müssen, werden vom Europäischen Gerichtshof nicht getragen. Ist eine Partei außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann sie selbst, ohne Vertretung durch einen Anwalt, Prozesskostenhilfe beantragen. Sie muss einen Antrag einreichen, aus dem sich die Bedürftigkeit ergibt.

Sprachenregelung. Angesichts 21 möglicher Verfahrenssprachen kommt der Sprachenregelung in den Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten besondere Bedeutung zu. In Direktklageverfahren wählt grundsätzlich der Kläger mit seiner Klageschrift die Verfahrenssprache. Richtet sich die Klage in einem Verfahren vor dem EuGH allerdings gegen einen Mitgliedstaat oder gegen eine natürliche oder juristische Person, die einem Mitgliedstaat angehört, dann ist die Amtssprache dieses Mitgliedsstaats die Verfahrenssprache.

In Vorabentscheidungssachen ist die Verfahrenssprache jene Sprache des nationalen Gerichts, das den Gerichtshof anruft. In den Sitzungen werden die Verhandlungen je nach Bedarf in verschiedene Amtssprachen der Europäischen Union simultan übersetzt. Die Richter beraten – ohne Dolmetscher und ohne Protokoll – in einer gemeinsamen Sprache. Herkömmlicher-

weise handelt es sich dabei um Französisch, die Arbeitssprache des EuGH.

Der Einfluss der französischen Rechtskultur am Gerichtshof ist auch an anderen Details ersichtlich, so etwa an der Einrichtung der Generalanwälte oder der Praxis, eher knappe Urteile auszufertigen.

GERICHT ERSTER INSTANZ (EuG)

Im Gegensatz zum EuGH, der bereits in den Gründungsverträgen der drei Gemeinschaften vorgesehen war, wurde das EuG erst 1989 geschaffen. Die Gründe zur Errichtung des dem EuGH beigeordneten EuG lagen zum einen in der damit verbundenen Einführung zweier Rechtszüge für Klagen, deren Entscheidung eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erfordert; der Rechtsschutz des Einzelnen sollte verbessert werden. Zum anderen sollte es dem EuGH zur Aufrechterhaltung der Qualität und Effizienz des Rechtsschutzes ermöglicht werden, seine Tätigkeit auf seine grundlegende Aufgabe – die Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts – zu konzentrieren. Das Gericht erster Instanz nahm am 31. Oktober 1989 seine Tätigkeit auf.

Zusammensetzung. Das Gericht besteht derzeit aus 25 Richtern – mindestens einem pro Mitgliedstaat. Die Richter werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen durch Beschluss für eine sechsjährige Amtszeit ernannt. Die Mitglieder des Gerichts wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern für einen Zeitraum von drei Jahren. Dieser Zeitraum kann verlängert werden. Beim Gericht erster Instanz gibt es keine ständigen Generalanwälte. Die Tätigkeit eines Generalanwalts kann jedoch in einer beschränkten Zahl von Rechtssachen von einem zu diesem Zweck bestimmten Richter ausgeübt werden. In der Praxis ist von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht worden.

Die Errichtung des Gerichts erster Instanz im Jahr 1989 führte zu einer grundlegenden Änderung im gemeinschaftlichen Rechtssystem: Gegen alle vom EuG erstinstanzlich entschiedenen Rechtssachen kann beim EuGH ein auf Rechtsfragen beschränk-



Umbauarbeiten am Palais des Gerichtshofs.

tes Rechtsmittel eingelegt werden. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der EuGH die Entscheidung des Gerichts erster Instanz auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls muss er die Rechtssache an das Gericht zurückverweisen, das an die Rechtsmittelentscheidung gebunden ist. In ca. 20-25% der Verfahren wird ein Rechtsmittel an den EuGH erhoben; rund 5% der Fälle werden vom Gerichtshof tatsächlich aufgehoben.

In Anbetracht der zunehmenden Zahl der Rechtssachen, die in den letzten fünf Jahren beim Gericht eingegangen sind, ermöglicht der am 1. Februar 2003 in Kraft getretene Vertrag von Nizza die Bildung „gerichtlicher Kammern“ für bestimmte Bereiche, um das EuG von einem Teil der Verfahren zu entlasten. Die erste dieser Kammern, deren Konstituierung im Jahr 2005 erfolgte, ist das für die beamtenrechtlichen Streitigkeiten eingerichtete „Gericht für den öffentlichen Dienst der EU“.

Richterkammern. Das EuG tagt in Kammern mit drei oder mit fünf Richtern oder in bestimmten Fällen als Einzelrichter. Es kann bei besonders bedeutsamen Rechtssachen als Große Kammer oder als Plenum tagen. Das Gericht erster Instanz ernannt einen eigenen Kanzler. Der Kanzler wird von den Richtern des Gerichts für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Für seine administrativen Bedürfnisse stützt sich das Gericht auf die Dienststellen des Gerichtshofs.

Zuständigkeiten. Zur Erfüllung seiner Hauptaufgabe entscheidet das Gericht im ersten Rechtszug über alle direkten Klagen von Privatpersonen, juristischen Personen sowie von Mitgliedstaaten mit Ausnahme derjenigen, die einer „gerichtlichen Kammer“ zu-

gewiesen oder dem Gerichtshof vorbehalten sind. Solche Arten von direkten Klagen sind: Nichtigkeitsklagen gegen Handlungen der Gemeinschaftsorgane, Untätigkeitsklagen gegen Unterlassungen der Gemeinschaftsorgane, Schadenersatzklagen auf Ersatz des durch ein rechtswidriges Verhalten eines Gemeinschaftsorgans verursachten Schadens, auf eine Schiedsklausel gestützte Klagen bei Rechtsstreitigkeiten über von der Gemeinschaft geschlossene öffentlich- oder privatrechtliche Verträge, die eine solche Klausel enthalten oder Klagen des öffentlichen Dienstes bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Beamten oder sonstigen Bediensteten. Gegenstand der direkten Klagen kann jeder gemeinschaftsrechtliche Bereich sein, insbesondere Landwirtschaft, staatliche Beihilfen, Wettbewerb, Handels-, Regional- und Sozialpolitik, institutionelles Recht und Markenrecht. In vielerlei Hinsicht kann die Tätigkeit des EuG mit einem „Verwaltungsgericht“ der Europäischen Union verglichen werden. Von seiner Errichtung im Jahr 1989 bis zum 31. Dezember 2004 hat das Gericht erster Instanz 4.182 Rechtssachen entschieden.

Verfahren. Das EuG hat eine eigene Verfahrensordnung. Grundsätzlich umfasst das Verfahren vor dem Gericht sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Verfahren. Das Verfahren läuft in der vom Kläger gewählten Sprache ab. Zu Beginn bestimmt der Präsident einen Berichterstatter, der den Verfahrensablauf aufmerksam verfolgt. Nach dem schriftlichen Verfahren und einer allfälligen Beweisaufnahme wird über die Rechtssache in öffentlicher Sitzung mündlich verhandelt. Die Erörterungen werden nach Bedarf simultan in verschiedene Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Richter beraten sodann auf der Grundlage des vom Berichterstatter erstellten Entwurfs. Das Urteil wird öffentlich verkündet.

EU-BEAMTENGERICHT

Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union („EU-Beamtengericht“) wurde aufgrund von Artikel 225a EGV als besondere „gerichtliche Kammer“ durch einen Beschluss des Rates der EU vom 2. November 2004 errichtet und hat sich im

Dezember 2005 konstituiert. Das neue Fachgericht mit sieben Richtern entscheidet im ersten Rechtszug über Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union. Das EU-Beamtengericht übernimmt vom Gericht erster Instanz die Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Be-

amten oder sonstigen Bediensteten. Gegen die Urteile des EU-Beamtengerichts ist ein revisionsartig ausgestaltetes Rechtsmittel zum Gericht erster Instanz (das somit entgegen seinem Namen in zweiter Instanz entscheidet) möglich. Gegen ein EuG-Urteil in diesem Bereich kann nur ausnahmsweise der Erste Generalanwalt einen Antrag

auf Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof stellen. Üblicherweise endet der Instanzenzug beim EuG.

Bianca Pörner

Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz, L-2925 Luxemburg, Telefon: (+352) 43031, Fax: (+352) 43032500, www.curia.eu.int

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Verfahrensarten

Vorabentscheidung. Um eine tatsächliche und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten sicherzustellen und unterschiedliche Auslegungen zu verhindern, können bzw. müssen sich alle nationalen Gerichte, unabhängig von einem Instanzenzug, bei Zweifeln an der Auslegung des Gemeinschaftsrechts an den EuGH wenden – etwa um die Vereinbarkeit ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht überprüfen zu lassen. Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens kann auch die Prüfung der Gültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts sein. Der Gerichtshof entscheidet daraufhin „vorab“ – er antwortet durch ein Urteil oder durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Das nationale Gericht, an das das Urteil oder der Beschluss gerichtet ist, ist bei der Entscheidung in der bei ihm anhängigen Sache an die Auslegung des Gerichtshofs gebunden. Ebenso bindet diese Entscheidung des EuGH alle anderen nationalen Gerichte, die mit demselben Problem befasst sind. Auch wenn nur nationale Gerichte den EuGH mit einem Ersuchen auf Vorabentscheidung befragen können, ist es allen Beteiligten des Ausgangsverfahrens, den EU-Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen möglich, am Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen. Auf diese Weise kann jeder Unionsbürger indirekt den genauen Inhalt der ihn betreffenden Normen des Gemeinschaftsrechts feststellen lassen. Verschiedene tragende Grundsätze des Gemeinschaftsrechts (wie der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Gleichbehandlung oder die Unionsbürgerschaft) wurden durch Vorabentscheidungsersuchen – zum Teil bereits erstinstanzlicher nationaler Gerichte – vom EuGH entwickelt.

In der 3. Säule der Europäischen Union (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) besteht eine Vorabentscheidungskompetenz des EuGH insbesondere betreffend Rahmenbeschlüsse und Übereinkommen – allerdings nur dann, wenn sich ein Mitgliedstaat der Zuständigkeit des EuGH unterworfen hat. Eine obligatorische Vorlage durch letztinstanzliche Gerichte kann von den Mitgliedstaaten innerstaatlich vorgesehen werden; Österreich hat sich dazu bereit erklärt.

Vertragsverletzung. Jeder Mitgliedsstaat muss seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Tut er das nicht, leitet die Kommission ein Vorverfahren ein, das dem Mitgliedstaat Gelegenheit gibt, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Führt das Vorverfahren zum Schluss der Vertragsverletzung durch den Mitgliedstaat und wird diese nicht beendet, so kann beim Gerichtshof von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, so ist der betreffende Staat verpflichtet, sie unverzüglich abzustellen. Wird nach einer erneuten Anrufung des Gerichtshofs durch die Kommission festgestellt, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er ihm die Zahlung eines Pauschalbetrags und/oder eines Zwangsgeldes auferlegen.

Nichtigkeitsklage. Die Nichtigkeitsklage eröffnet die Möglichkeit, alle rechtsverbindlichen „Handlungen“ der Gemeinschaftsorgane (Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen) und der Europäischen Zentralbank hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit einer objektiven gerichtlichen Kontrolle am Maßstab des höherrangigen Rechts zu unterziehen. Der Kläger beantragt die Nichtig-

erklärung einer solchen rechtsverbindlichen Handlung. Dem Gerichtshof vorbehalten sind jene Klagen, die von einem Mitgliedstaat gegen das Europäische Parlament und/oder den Rat erhoben werden (ausgenommen Handlungen des Rates betreffend staatliche Beihilfen, Dumping und Durchführungsbefugnisse), sowie Klagen eines Gemeinschaftsorgans gegen ein anderes Gemeinschaftsorgan. Für sonstige Nichtigkeitsklagen, insbesondere Klagen von Einzelpersonen, ist im ersten Rechtszug das Gericht erster Instanz zuständig. Private Personen können jedoch nur dann Klage erheben, wenn sie von einer Handlung unmittelbar und individuell betroffen sind.

Untätigkeitsklage. Mit dieser Klage kann die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit eines Gemeinschaftsorgans oder der Europäischen Zentralbank überprüft werden. Sie kann jedoch erst erhoben werden, nachdem das Organ zum Tätigwerden aufgefordert worden ist. Die Untätigkeitsklage ist als reine Feststellungsklage konzipiert. Wird festgestellt, dass die Unterlassung rechtswidrig war, obliegt es dem betreffenden Organ, die Untätigkeit zu beenden. Die Zuständigkeit für Untätigkeitsklagen ist zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz nach denselben Kriterien aufgeteilt, wie bei den Nichtigkeitsklagen.

Schadenersatzklage. Art 288 Abs.2 EGV schafft die Grundlage für eine außervertragliche Haftung, der zufolge die Gemeinschaft „den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden“ ersetzt. Die Schadenersatzklage dient dem Schutz vor den schädigenden (rechtswidrigen) Handlungen der Gemeinschaftsorgane, der *Europäischen Zentralbank* oder der Bediensteten der Gemeinschaft.